



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *BMwA, Abteilung IX/6, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **88** (3), S. 180–184

2000

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200024,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {180--184},  
Number = {3},  
Year = {2000},  
Volume = {88}  
}
```



Grenzverhandlung; §§ 24f VermG

Bei der einvernehmlichen Festlegung des Grenzverlaufes durch die Grundeigentümer in der Grenzverhandlung handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag. Dieser kann nicht einseitig abgeändert werden. Im Falle eines Irrtums kann dieser Vertrag nur vor Gericht angefochten werden.

(VwGH, 9. September 1999, GZ 98/06/0125)

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer ist Eigentümer zweier in Wien gelegener Grundstücke, die zu einer Einlagezahl des Grundbuches gehören. Die Mitbeteiligte ist Eigentümerin von drei nördlich und östlich der Grundstücke des Beschwerdeführers gelegenen, zu einer Einlagezahl des Grundbuches gehörender Grundstücke. Mit Bescheid des Vermessungsamtes W wurde die Umwandlung des Grundstückes der Mitbeteiligten (sämtliche drei angeführten Grundstücken, die gemäß dem angeführten gerichtlichen Beschluss vereinigt worden waren) in den Grenzkataster angeordnet.

Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Berufung wurde als unbegründet abgewiesen. Die gegen den zweitinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung des Beschwerdeführers wurde mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wurde im wesentlichen damit begründet, dass die Einvernahme der bei der Grenzverhandlung anwesenden Amtsortorgane, Parteien und Beteiligten zweifelsfrei ergeben habe, dass bei dieser Grenzverhandlung (auch) der Verlauf der Grenze zwischen den Grundstücken der Mitbeteiligten einerseits mit den beiden Grundstücken des Beschwerdeführers andererseits von den beteiligten Eigentümern im Sinne von § 25 Abs. 1 Vermessungsgesetz einvernehmlich festgelegt worden sei. Die Niederschrift über die Grenzverhandlung, wonach die unterfertigten Eigentümer dem in der Natur festgelegten und im zugehörigen Plan darzustellenden Verlauf der Grenzen der (in der Niederschrift einzeln angeführten) Grundstücke zustimmten, sei von dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner beiden Grundstücke unterfertigt worden. Auf Befragung in der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde am 31. März 1998 habe der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärt, er habe bewusst zugestimmt, um das Verfahren abzuschließen. Diese Überlegung gründe sich darauf, dass er andernfalls zur Erhebung einer Klage bei Gericht gemäß § 25 Abs. 2 VermG aufgefordert worden wäre und er nach Abschätzung des dafür erforderlichen Aufwandes und vor allem der Kosten davon Abstand genommen habe. Im vorliegenden Fall sei mit der tatsächlichen Einigung über den Grenzverlauf die Zulässigkeit neuer Einwendungen entfallen, weil hinsichtlich der in der Grenzverhandlung festgelegten Grenze die Voraussetzungen für die Eintragung in den Grenzkataster vorlägen. Die einvernehmliche Festlegung der Grenze durch die beteiligten Grundeigentümer nach § 25 Abs. 1 Vermessungsgesetz stelle ein zivilrechtliches Übereinkommen über den Grenzverlauf dar, das durch die gemeinsame Unterzeichnung der Zustimmungserklärung zustande gekommen sei und vom Vermes-

sungsamt in einer Niederschrift gemäß § 14f AVG dokumentiert worden sei. Dieser Vertrag könne nicht einseitig abgeändert werden. Lügen einander entsprechende Erklärungen vor, entfalte der Vertrag für beide Seiten Bindungswirkung. Soweit die Rechtsmittelausführungen darauf hinausliefen, dass dem Beschwerdeführer erst nach der Grenzverhandlung Bedenken gekommen seien, sei auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsbescheides über die Irrtumsanfechtung von Erklärungen zu verweisen. Ein Irrtum ermögliche gemäß § 871 ABGB nur die Anfechtung des Vertrages. Es sei daher davon auszugehen, dass die Grenzverhandlung mit einer einvernehmlichen Festlegung aller von der gegenständlichen Grenzvermessung betroffenen Grundstücksgrenzen, also im vollen Konsens der Grundeigentümer, abgeschlossen worden sei.

Bei dieser Sachlage sei der belangten Behörde einzugehen auf die weiteren Berufungspunkte, die sich mit der technischen Bewertung der der Grenzverhandlung zugrundeliegenden Behelfe, mit der Homogenität und Stabilität des Festpunktfeldes und der Grenzpunkte befassten, nicht möglich.

Aus der Begründung des VwGH: Gemäß § 24 VermG sind zum Zwecke der Festlegung der Grenzen der Grundstücke an Ort und Stelle Grenzverhandlungen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden sind. Gemäß § 25 Abs. 1 VermG ist in der Grenzverhandlung von den erschienenen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist gemäß § 25 Abs. 2 VermG der Eigentümer, der behauptet, dass die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Auffassung der belangten Behörde, dass mit der Unterfertigung der Urkunde betreffend die Niederschrift der Grenzverhandlung beim Vermessungsamt die beiderseitigen Grenzen einvernehmlich festgelegt worden seien und es sich dabei um ein konstitutives Anerkenntnis handle. Dem gegenüber sei die strittige Vereinbarung nach Auffassung des Beschwerdeführers als Tauschvertrag zu werten, der in weiterer Folge grundbücherlich mangels Vorliegens eines Konsenses gemäß § 13 LiegTeilG nicht vorzunehmen gewesen sei.

Gegenstand der vorliegenden Grenzverhandlung war, wie es dem § 25 Abs. 1 VermG entspricht, den Verlauf der Grenzen der Grundstücke der Mitbeteiligten u.a. zu den unmittelbar benachbarten Grundstücken des Beschwerdeführers mittels Einigung der betroffenen Eigentümer festzulegen. Grundlage für diese Grenzverhandlung war die von Amts wegen erstellte Grenzverhandlungsskizze, in der der auf Grund entsprechender

Unterlagen als rechtens angenommene Grenzverlauf mittels Angabe der für maßgeblich erachteten Grenzpunkte und sonstigen Punkte zwischen den angeführten Grundstücken angegeben wurde.

Der Beschwerdeführer hat jene Grenzpunkte, in bezug auf die er in der Folge und auch in der Beschwerde Bedenken erhob, in der angeführten Grenzverhandlung anerkannt. Bei einer Grenzfestlegung gemäß § 25 Abs. 1 VermG kommt es allein auf die zwischen Grundstückseigentümern getroffene Einigung im Hinblick auf die ihre Grundstücke betreffenden Grenzen an. Aus dem Umstand, dass in der Niederschrift über die verfahrensgegenständliche Grenzverhandlung auch weitere Vereinbarungen festgehalten wurden, hat an dem grundsätzlichen Gegenstand der vorliegenden Grenzverhandlung, nämlich der Festlegung der sich aus der verfahrensgegenständlichen Grenzverhandlungsskizze ergebenden Grenzen u.a. zwischen den Grundstücken der Mitbeteiligten und jenen des Beschwerdeführers nichts geändert. Gegenstand der vorliegenden Niederschrift der Grenzverhandlung war nicht - wie der Beschwerdeführer meint - ein Tauschvertrag an Grundflächen zwischen dem Beschwerdeführer und der Mitbeteiligten, sondern die Feststellung der Grenzen zum Zwecke der Umwandlung des nach Vereinigung der Grundstücke der Mitbeteiligten entstandenen Grundstückes in den Grenzkataster. Wenn in der Niederschrift die Verbücherung einer Zu- bzw. Abschreibung zwischen den Grundstücken des Beschwerdeführers und der Mitbeteiligten gemäß § 13 LiegTeilG erwähnt wird, die beantragt werden solle, geht auch daraus hervor, dass der Beschwerdeführer die mit diesen Grenzpunkten in dieser Grenzverhandlung festgelegte Grenze anerkannt hat. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer damit lediglich dem vereinbarungsgemäß zu ändernden Grenzverlauf zugestimmt hat. Weiters ist unbestritten, dass die Grenze mit dem Beschwerdeführer abgegangen wurde. Über die Grenze habe es eine längere Diskussion im Hinblick auf die Katastergrenze (die in der Natur ausgepflockt war) und den an anderer Stelle befindlichen Zaun gegeben. Letztendlich habe der Beschwerdeführer den abgesteckten (Kataster)Grenzverlauf zivilrechtlich zur Kenntnis genommen. Um den Zaun für den Beschwerdeführer dennoch zu erhalten, sei in der Folge mit der Mitbeteiligten ein flächengleicher Tausch zwischen dem Beschwerdeführer und der Mitbeteiligten gemäß § 13 LiegTeilG vereinbart und in die Niederschrift aufgenommen worden. Der Beschwerdeführer selbst hat in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde zugegeben, dass er dem in der Grenzverhandlungsskizze enthaltenen, im vorliegenden Fall maßgeblichen Grenzverlauf zugestimmt habe, um das Verfahren abzuschließen, andernfalls wäre er zu einer Klage bei Gericht im Sinne des § 25 Abs. 2 VermG aufgefordert worden. Auch in der Beschwerde geht der Beschwerdeführer davon aus, dass er zu dem in der Grenzverhandlungsskizze vorgeschlagenen Grenzverlauf seine Zustimmung gegeben habe. Wenn der Beschwerdeführer in der Folge im Berufungsverfahren gemäß § 13 LiegTeilG seine Zustimmung zu der ursprünglich vom ihm beantragten Ab- bzw. Zuschreibung von geringfügigen Grundstücksteilen entlang der Grenze zwischen den Grundstücken des Beschwerdeführers

und jenen der Mitbeteiligten zurückgezogen hat, hat dies keinen Einfluss auf jene Grundstücksgrenzen, denen der Beschwerdeführer im Rahmen der Grenzverhandlung im Lichte der vorgelegten Grenzverhandlungsskizze und der im Zusammenhang damit erfolgten Begehung der Grenze zugestimmt hat. Das ursprüngliche Ansuchen des Beschwerdeführers gemäß § 13 LiegTeilG baut vielmehr auf dem in der Grenzverhandlungsskizze ausgewiesenen Grenzverlauf auf.

Konnten die Behörden zu Recht davon ausgehen, dass über den Grenzverlauf zwischen dem Grundstück des Beschwerdeführers und den Grundstücken der Mitbeteiligten in der Grenzverhandlung auf der Grundlage der Grenzverhandlungsskizze eine Einigung erzielt worden war, erübrigte sich für sie ein näheres Eingehen auf das Vorbringen des Beschwerdeführers u.a. betreffend die sich aus den Behelfen ergebenden Grenzpunkte. Auch für den Verwaltungsgerichtshof erübrigte sich daher ein weiteres Eingehen auf jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, dass einzelne Grenzpunkte nicht entsprechend den maßgeblichen Planunterlagen angenommen worden seien.

Sofern die Beschwerdeausführungen darauf hinauslaufen, dass sich der Beschwerdeführer über einige Grenzpunkte in einem Irrtum befunden habe, ist schließlich festzustellen, dass ein solcher Streit über diesen Irrtum nicht im Verwaltungsverfahren betreffend die Umwandlung gemäß § 34 Abs. 1 VermG ausgetragen werden kann. Da es sich bei dem Einvernehmen, auf das § 25 Abs. 1 VermG abstellt, um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt, ist etwa im Falle des Vorliegens eines Irrtums dieser zivilrechtliche Vertrag vor den Zivilgerichten anzufechten.

Bindung an Zustimmungserklärung; § 43 Abs.6 VermG

In Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muss sich der Rechtsnachfolger im Grundeigentum Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers im Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen (BMwA, 5. Mai 1999, GZ 96205/11-IX/6/99)

Nach Ansicht der Berufungswerber sei maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung, ob die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erfüllt seien, der Zeitpunkt der Bescheiderlassung. Die Behörde hätte prüfen müssen, ob die im Plan angeführten Personen zu diesem Zeitpunkt die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gewesen seien.

Dem ist entgegenzuhalten, dass in Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, sich der Rechtsnachfolger im Grundeigentum auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers im Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen muss. Dies gilt sowohl für Verfahren nach dem AVG (und dabei wiederum sowohl für bereits abgeschlossene Verfahren, deren Rechtskraft unter Umständen auch dem Rechtsnachfolger gegenüber wirkt als auch für noch anhängige Verfahren, in denen eine

etwa eingetretene Präklusion des Rechtsvorgängers nicht durch die Veräußerung oder Übertragung des Grundstückes beseitigt werden kann), als auch für Verfahren, die nicht mit der Erlassung eines Bescheides enden (VwGH, 20.10.1994, 91/06/0033). Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger sind wie eine Verfahrens- oder Prozeßpartei zu behandeln (Krzizek, System des Baurechts II, 146).

Frau T war zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Zustimmungserklärung grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, das an das von der Umwandlung betroffene Grundstück angrenzt. Ihre Rechtsnachfolger, die erst durch die Verbücherung des Schenkungsvertrages grundbücherliche Eigentümer dieses Grundstückes geworden sind, sind daher an die abgegebene Zustimmungserklärung gebunden.

Zustimmungserklärung; § 43 Abs. 6 VermG

Zustimmungserklärungen im Sinne des § 43 Abs. 6 VermG sind Willenserklärungen, auf die gemäß § 876 ABGB die Vorschriften der §§ 869 bis 875 ABGB Anwendung finden. Bei der Einigung zweier Grundeigentümer auf einen Grenzverlauf handelt es sich um ein konstitutives Anerkenntnis die gemeinsame Grenze betreffend.

(BMW A, 16. August 1999, GZ 96205/15-IX/6/99)

Die besondere Bedeutung der Neuanlegung des Grenzkatasters (§§ 15 ff VermG) liegt darin, dass dieser unter anderem zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke bestimmt ist (§ 8 Z 1 VermG) und ein auf die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstückes gegründeter Anspruch demjenigen nicht entgegen gesetzt werden kann, der ein Recht im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen erworben hat (§ 49 VermG). Auch ist die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ausgeschlossen (§ 50 VermG).

Bei der Neuanlegung des Grenzkatasters ist, um die erwähnten rechtlichen Wirkungen herbeizuführen, zunächst eine Einigung der betroffenen Eigentümer über den gemeinsamen Grenzverlauf herbeizuführen. Bei der Umwandlung gemäß § 17 Z 3 VermG wird diese Einigung im Sinne des § 17 Z 3 und § 43 Abs. 6 VermG durch die Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nachgewiesen.

Zustimmungserklärungen im Sinne des § 43 Abs. 6 VermG stellen (zunächst) einseitige Willenserklärungen dar, auf die gemäß § 876 ABGB die Vorschriften der §§ 869 bis 875 ABGB entsprechende, das heißt sinnge-
mäßige, Anwendung finden.

Willenserklärungen im Sinne des ABGB ist jedes menschliche Verhalten (Tun oder Unterlassen), welches bei demjenigen, dessen Interessen dadurch berührt werden, den Schluss rechtfertigt, dass damit die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Rechtsverhältnissen erstrebt werde und dass dies der Erklärende durch sein Verhalten auch kundtun wollte. Das ABGB steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Erklärungs- oder richtigen

Vertrauens-
theorie (Welser, Vertragsauslegung, Juristische Blätter 1993, 6; Rummel in Rummel², RZ 1 zu § 871; Apathy in Schwiemann, RZ 1 ff zu § 863). Die Sache des Erklärenden ist es, die Mittel zum Ausdruck seiner Gedanken zu wählen. Dass dabei auch ohne sein Verschulden Fehler möglich sind, ist gewiß richtig. Die Folgen solcher Fehler hat der Erklärende zu tragen, während der Adressat die Gefahr des Mißverständnisses trägt, welches gleichfalls ohne sein Verschulden Platz greifen kann (Schlesinger in Klang, zu § 863 ABGB, 69).

Nach § 871 ABGB macht Irrtum über den Sinn einer Erklärung diese nicht nur nicht absolut nichtig, sondern ermöglicht selbst die Anfechtung nur, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen. Das ABGB stellt das Interesse des Erklärungsempfängers an der Wirksamkeit der Erklärung, wie er sie verstehen musste, höher als das Interesse des Erklärenden, nicht an einem ungewollten oder nicht in dieser Weise gewollten Geschäft festgehalten zu werden. Es ist also die Berufung auf einen Willensmangel welcher Art immer nur dort wirksam, wo das Gesetz dies besonders gestattet, um in den im Gesetz unregelt gebliebenen Fällen für die Gültigkeit der Erklärung zu entscheiden (Schlesinger in Klang, zu § 868 ABGB, 87).

Gerade Zustimmungserklärungen äußern durch die mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen der Umwandlung in den Grenzkataster Wirkungen gegenüber einem unbestimmten Kreis Dritter; ihr Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung ist des gleichen Schutzes würdig, den die §§ 870 ff dem Vertragsgegner des Irrenden oder Gezwungenen gewähren.

Die dem Plan gemäß § 43 Abs. 6 VermG abgeschlossene und eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung lautet: „In diesem Verzeichnis sind die angrenzenden Grundstücke angeführt. Die Eigentümer stimmen mit ihrer Unterschrift dem Grenzverlauf zu. ... Durch die Unterschriften wird die Voraussetzung für die Übernahme des betreffenden Grundstückes in den Grenzkataster (§ 17 Abs. 3 VermG) geschaffen.“

Zwischen den Eigentümern der Grundstücke Nr. 25/55 und Nr. 25/54 einerseits und dem Grundstück Nr. 25/56 andererseits ist mit der Unterschrift auf der Zustimmungserklärung und Zugang dieser Erklärung an den Planverfasser als Bevollmächtigten ein Vertrag zustande gekommen, durch den sich die Nachbarn verpflichten, den im Plan festgestellten Grenzverlauf anzuerkennen. Es handelt sich dabei um ein konstitutives Anerkenntnis die gemeinsame Grenze betreffend. Einem solchen Anerkenntnis kommt rechtsbegründete Kraft zu. Dass es sich dabei nicht um eine bloße Wissensklärung, also lediglich ein deklaratives Anerkenntnis handelt, ergibt sich daraus, dass die betroffenen Grundeigentümer Rechtsfolgen herbeiführen wollten, nämlich, dass sie die Grenze zwischen ihren Grundstücken festlegen und die Voraussetzungen für die Übernahme in den Grenzkataster schaffen wollten. Auf Grund der Textierung der Zustimmungserklärung musste der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 25/56 die Tragweite ihrer Unterschrift klar sein.

Gerichtsverweisung, Klagefrist; § 25 Abs.2 VermG

Die Frist des § 25 Abs.2 VermG ist eine Ausschlussfrist. Die Unterlassung der rechtzeitigen Antragstellung bzw. Klageführung schafft die unwiderlegbare Fiktion der Zustimmung und hat zur Folge, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Grenze durch das Gericht weggefallen sind.

(BMwA, 8. Jänner 1999, GZ 96205/53-IX/6/98)

Zutreffend hat die zweitinstanzliche Behörde darauf verwiesen, dass die Frist des § 25 Abs.2 VermG als Ausschlussfrist zu beurteilen sei. Einigen sich bei einer nach den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes durchgeführten Grenzverhandlung die Eigentümer benachbarter Grundstücke nicht über den Grenzverlauf, dann ist nach § 25 Abs.2 VermG der Eigentümer, der behauptet, dass die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimme, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren - Eigentumsklage oder Antrag auf Grenzberichtigung (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 509 der Beilagen Nationalrat XI. Gesetzgebungsperiode, Seite 19) - anhängig zu machen. Lässt sich auf diese Weise nicht ermitteln, welcher Eigentümer aufzufordern ist, so ist die Aufforderung an den zu richten, dessen Behauptungen nach den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit besitzen. Bleibt der derart aufgeforderte Eigentümer untätig, dann wird fingiert (Regierungsvorlage, Seite 20), dass er dem von den anderen Eigentümern behaupteten Grenzverlauf zustimmt (§ 25 Abs. 5 VermG). In diesem Fall bildet dieser Grenzverlauf die Grundlage für die Eintragung des betreffenden Grundstücks in den Grenzkataster (§ 28 Abs. 1 Z 1 VermG). Das ist, wäre seine Antragstellung berechtigt, gleichbedeutend mit dem Rechtsverlust des derart Aufgeforderten.

Hat der aufgeforderte Eigentümer vorerst ein außerstreitiges Grenzberichtigungsverfahren eingeleitet, dann kann die Geltendmachung des besseren Rechtes im Prozessweg (§ 851 Abs.2 ABGB) bei sonstiger Zustimmungsfiktion nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des außerstreitigen Verfahrens erfolgen (§ 25 Abs. 4 VermG). Die Fristen des § 25 Abs. 2 und 4 VermG sind materiell-rechtliche Präklusivfristen in Form von Klagefristen. Das ungenützte Verstreichenlassen der Frist führt zur Verwirkung des Rechtes, also zum Verlust des Rechtes durch nicht Geltendmachung. Die rechtsstaatliche Forderung, dass eine unklare Rechtslage oder ein Rechtsstreit auch einmal beendet sein muss, beinhaltet auch die Forderung nach schnellem Rechtsschutz. Letztlich ist diese Verpflichtung nur eine Positivierung des allgemeinen Rechtsgedankens der Verwirkung: Verhält sich jemand so, dass der andere daraus schließen darf, von einem Recht werde nicht Gebrauch gemacht, so verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn dieses Recht dann doch noch beansprucht wird.

Wie sich allerdings die fingierte Zustimmung auf nach Eintritt dieser Fiktion, jedoch vor Eintragung des betreffenden Grundstückes in den Grenzkataster anhängig

gemachte Gerichtsverfahren auswirkt, spricht das Gesetz nicht ausdrücklich aus. Nach der Systematik und dem Zweck des Gesetzes - Schaffung der Grundlagen für die Erstellung des Grenzkatasters innerhalb überschaubarer Zeit - muss allerdings gefolgert werden, dass die Voraussetzungen für die Eintragung in den Grenzkataster jedenfalls mit Ablauf der Klagefrist gegeben sind. Die Unterlassung der rechtzeitigen Antragstellung bzw. Klageführung schafft die unwiderlegbare Fiktion der Zustimmung und hat zur Folge, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Grenze durch das Gericht weggefallen sind (OGH 1 Ob 12/94 = SZ 67/68 = VGI 1996, 82).

Die Fiktion des § 25 Abs. 5 VermG ist im berufungsgegenständlichen Fall mit Ablauf der sechswöchigen Frist eingetreten. Die nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Klage kann an den bereits eingetretenen Rechtsfolgen nichts mehr ändern.

Aber selbst wenn man der in der Berufung vertretenen Ansicht folgen würde, „dass die Frist des § 25 Abs. 4 VermG nur für den Fall gelte, dass nach Bescheiderlassung noch ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht wird“, ist für den Berufungswerber nichts zu gewinnen. Die Frist des § 25 Abs. 2 VermG ist ebenso wie die Frist des § 25 Abs. 4 VermG eine Ausschlussfrist, bei der auf Grund der Ähnlichkeit der Zielsetzung § 1497 ABGB analog anzuwenden ist. Ob und wie weit die Verjährungsvorschriften auf Präklusivfristen anzuwenden sind, hat sich insbesondere am Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu orientieren. Zweck des § 25 VermG ist es, zu vermeiden, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grenzkatasters ungebührlich verzögert wird oder ungewiss bleibt (Regierungsvorlage, Seite 20). Der in der Grenzverhandlung ungeklärt gebliebene Verlauf der Grenzen soll möglichst rasch einer Klärung zugeführt werden. Unterstellt man als Zweck der verhältnismäßig kurzen Präklusivfrist die möglichst rasche Klärung des Grenzverlaufes, so ist an die gehörige Fortsetzung des Verfahrens als Voraussetzung für die Fristunterbrechung ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Unterbrechungswirkung der Klageeinbringung tritt nach § 25 Abs. 5 VermG nur ein, wenn die Klage auch gehörig fortgesetzt wird. Sache des auf den Gerichtsweg verwiesenen Eigentümers ist es, beachtliche Gründe für die Untätigkeit nachzuweisen; diese Gründe sind nicht von Amts wegen zu erheben.

Wird eine Klage daher innerhalb der sechswöchigen Frist des § 25 Abs. 4 VermG zwar eingebracht, das Verfahren jedoch in der Folge nicht gehörig fortgesetzt, tritt die Fiktion des § 25 Abs. 5 VermG ein: es wird angenommen, dass der Kläger dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf zustimmt.

Ein übermäßig langes Ruhen des Verfahrens ist nach der Rechtsprechung zu § 1497 ABGB als eine nichtgehörige Fortsetzung anzusehen, wenn keine stichhaltigen Gründe für das längere Ruhen vorliegen. Berücksichtigungswürdige Gründe für das Ruhen des streitigen Verfahrens werden in der Berufung nicht genannt. Von einer „gehörigen Fortsetzung“ eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens kann daher nicht gesprochen werden und muss das Ruhen daher als mangelndes In-

teresse an der Anspruchsverfolgung angesehen werden. Der Eigentümer, der es trotz Aufforderung unterlässt, entsprechende gerichtliche Schritte zu unternehmen oder eingeleitete Gerichtsverfahren gehörig fortzusetzen, wird als den Angaben der anderen Eigentümer

zustimmend angesehen; damit sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Grenze durch das Gericht weggefallen.

Christoph Twaroch

Vereinsnachrichten

Protokoll über die 40. Hauptversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation

Ort: Bregenz, Festspiel- und Kongresshaus

Zeit: Freitag, 26. Mai 2000, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der 39. Hauptversammlung (VGI 1/98)
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Geodätentag 2003
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüfer

Präsident Hochwartner eröffnet um 14.00 Uhr die 40. Hauptversammlung, begrüßt die erschienenen Damen und Herren und stellt die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung fest. Einige Mitglieder des Vorstandes sind durch ihre Anwesenheit bei der Working Week der FIG in Prag verhindert.

Präsident Hochwartner ersucht die Anwesenden, sich den Gratulationswünschen an Ehrenpräsident Dipl.-Ing. Hrbek zu seinem 65. Geburtstag und den Genesungswünschen an Ehrenmitglied Dipl.-Ing. Eidherr und den Direktor der kroatischen Vermessungsverwaltung Dipl.-Ing. Gojčeta anzuschließen.

Auf Ersuchen von Präsident Hochwartner erheben sich die Teilnehmer/innen, um jener Mitglieder zu gedenken, deren Ableben seit der 39. Hauptversammlung am 8. Jänner 1998 der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation bekannt geworden ist. Die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation wird den verstorbenen Mitgliedern stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Präsident Hochwartner ersucht den Tagesordnungspunkt 5 aus terminlichen Gründen an die dritte Stelle vorziehen zu dürfen.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der 39. Hauptversammlung vom 8. Jänner 1998

Das Protokoll über die 39. Hauptversammlung ist in der Österreichischen Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation (VGI), 86. Jahrgang, Heft 1/98 veröffentlicht worden. Es werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes:

Bericht des Präsidenten:

Präsident Hochwartner berichtet, dass seit der letzten Hauptversammlung am 8. Jänner 1998 fünf Sitzungen des Vorstandes stattgefunden haben, spricht den Dank an alle Teilnehmer/innen aus und bedankt sich für das gute Klima. Als besondere Punkte der abgelaufenen Periode werden hervorgehoben:

- die Zustimmung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei der FIG an Baurat Höflinger
- die Wahl von Kollegen Muggenhuber zum Vizepräsidenten der Kommission 3 der FIG
- die im Oktober 1999 abgehaltene Generalversammlung der CLGE in Wien und
- die Wahl von Kollegin Schennach zur Generalsekretärin der CLGE.

Kollegin Schennach gibt über die CLGE einen Kurzbericht und verweist auf einen diesbezüglichen Beitrag in der nächsten VGI.

Weiters wird die Möglichkeit besonders erwähnt, dass Prof. Leberl den Vorsitz in der Kommission 3 der ISPRS übernehmen wird; es ist deshalb im Jahre 2002 eine Sitzung dieser Kommission in Graz geplant. Prof. Brandstätter erläutert seine Zustimmung zur Nominierung von Prof. Leberl.

In der abgelaufenen Periode ist der Österreichische Dachverband für Geographische Information (AGEO) ins Leben gerufen worden. Präsident Hochwartner spricht Kollegin Schennach den besonderen Dank für Ihre Bemühungen aus. Kollegin Schennach ist Generalsekretärin und Kollege Höflinger ist erster Präsident der AGEO. Die nächste Generalversammlung der AGEO findet im Rahmen der AGIT am 4. Juli 2000 in Salzburg statt.

Besonders würdigt Präsident Hochwartner den laufenden Geodätentag in Bregenz. Neben dem Dank an das gesamte ÖVA-Team wird besonders der Dank an das Ehepaar Kröpfl ausgesprochen. Bei der Durchführung eines Geodätentages werden alle Höhen und Tiefen, Sorgen und Freuden einer Teamarbeit sichtbar und gelebt. Doch das Ergebnis, ein Treffen der Nachbarn zu veranstalten, ist voll gelungen. Als Auszeichnung für die gute und erfolgreiche Arbeit überreicht Präsident Hochwartner Dankgeschenke an den Obmann des ÖVA Kollegen Kröpfl und seine Gattin. Kollege Kröpfl freut sich in seinen Dankesworten, dass ca. 1700 Besucher und 40 zufriedene Ausstellerfirmen zu verzeichnen sind. Abschließend dankt Präsident Hochwartner allen Kollegen, die mitgeholfen haben, für die Gäste aus Bosnien-Herzegowina eine unterstützende Betreuung bieten zu können. Der Bericht des Präsidenten wird zur Kenntnis genommen.